

Baubedingte Baumschäden und Schutzmaßnahmen

	Ursache	Wirkung	Schutzmaßnahmen
Beschädigung von Wurzeln, Stamm und Krone	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Aufreißen der Rinde, Bruchschäden in der Krone durch Fahrzeuge/Maschinen - Befestigung von Drahtschlingen, Ketten am Stamm - Einschlagen von Bauklammern, Nägeln - Rodungsarbeiten im umliegenden Bestand 	<ul style="list-style-type: none"> - Eindringen von Mikroorganismen und holzerstörenden Pilzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist ein ortsfester Zaun im Abstand von 1,50m zur Kronentraufe um den Baum zu errichten. Der tatsächliche Wurzelbereich sollte mittels Suchgräben (Handschachtung) erkundet werden. - Wenn Zaun nicht möglich ist, dann Stammschutz durch eine zwei Meter hohe abgepolsterte Bohlenummantelung.
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - durch geschlossene Bodenbeläge, z. B. Pflasterung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung möglichst durchlässiger, dünnschichtiger Beläge, gering verdichtet, Anhebung des Belags über Geländeniveau - Zusätzlich Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen, Rammenschutz
Bodenverdichtung und Bodenauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - durch Überfahren mit Baufahrzeugen, - Abstellen v. Maschinen, - Aufschüttung / Lagerung von Baumaterial, - Baugrundverdichtung z. B. beim Wegebau 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann sektoraler Bodenauftrag mit Belüftungssektoren von mind. 1/3 des Wurzelbereichs - ggf.: Lastverteilung im Wurzelbereich durch Metallplatten/Bohlen auf Kiesbett
Bodenabgrabung	<ul style="list-style-type: none"> - durch Herstellen von Baugruben und Gräben, - Verlegung von Kabeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Abgrabungen im Wurzelbereich - Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,50m Mindestabstand vom Stammfuß - Wurzeln von mind. 2cm Durchmesser nicht durchtrennen

	Ursache	Wirkung	Schutzmaßnahmen
			<ul style="list-style-type: none"> - Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt - Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln - Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben Baumsicherung durch Spundung - Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust > eine Vegetationsperiode vor Baubeginn Wurzelvorhang anlegen („Einzäunung“ des Wurzelbereichs mit einer standfesten Schalung aus verrottbarem, durchwurzelbarem Material; zuvor fachgerechtes Abschneiden der Wurzeln mit Wundbehandlung) - Gründungen im Wurzelbereich nur mit Punktfundamenten, die außerhalb der statisch wichtigen Wurzeln errichtet werden (vorherige Suchschachtung erforderlich)
Freistellen älterer Bäume	<ul style="list-style-type: none"> - plötzlich verstärkte Sonnenbestrahlung der Rinde nach Entfernen beschattender Vegetation oder Baukörper - Windexposition 	<ul style="list-style-type: none"> - Absterben der Rinde an den Süd- und Westseiten des Stammes (Risse und Rindenschälung) - Windbruch und Windwurf 	<ul style="list-style-type: none"> - Fünf bis sieben Jahre vor Baubeginn: Sukzessives Freistellen durch Einzelbaumentnahme oder Bestandsumbau durch Unterpflanzung, Vorpflanzung - Sonnenschutz durch Bestreichen (z. B. Kaolinerde) und Umwickeln der Rinde (Jute)
Chemische Verunreinigung / Schadstoffbelastung	<ul style="list-style-type: none"> - Unsachgemäße Lagerung / Verwendung von Baumaterialien - Streusalzbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - toxische Wirkung - Wasser- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Foliendichtungen und Auffangwannen - Abdecken von Lagergut - Verunreinigter Boden ist auszutauschen
Grundwasserabsenkung	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. durch Ausbau von Vorflutern, Betrieb von Baudränagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasser- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewässerung, ggf. Verdunstungsschutz und/oder Auslichten der Krone
Vernässung / Überstauung	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Wasserableitungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Vernässung ist zu unterlassen - Anlage von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen

Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Bremen für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
 Bundesgeschäftsstelle
 Bereich Naturschutzpolitik
 Am Köllnischen Park 1



10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-40
bund@bund.net

www.bund.net

BAUMSCHUTZ bei Baumaßnahmen

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Bäume sind wichtig für unsere Natur und für den Menschen. In Wohngebieten und unserer Landschaft tragen sie wesentlich zur räumlichen Gestaltung und Belebung bei. Sie haben eine Vielzahl ökologischer Funktionen und sind ein wichtiger Faktor für das Kleinklima. Ihr Wert ist auch durch Neuanpflanzungen auf längere Zeit nicht ersetzbar. Um eine 100-jährige Buche zu ersetzen, werden ca. 1.600 Jungpflanzen benötigt. Unsere Bäume brauchen deshalb besonderen Schutz. Hierfür gibt es die **DIN 18920**, die festlegt, wie bei Baumaßnahmen unser wertvoller Baumbestand geschützt werden muss bzw. was schon im Vorwege einer Baumaßnahme zu beachten ist. Leider ist diese DIN zu wenig bekannt. Im Interesse der Bäume und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen sollte sie konkreter Bestandteil von Ausschreibungen sein. Dieses Merkblatt gibt die wichtigsten Inhalte dieser DIN wieder.

1. Schutz oberirdischer Teile von Bäumen

1.1 Schutz vor chemischen Verunreinigungen

Die Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe verunreinigt werden.

1.2 Schutz vor Feuer

Feuerstellen müssen mindestens fünf Meter von der Kronentraufe entfernt sein. Offene Feuer müssen unter Beachtung der Windrichtung mindestens 20 m entfernt sein.

1.3 Schutz vor Vernässung und Überstauung

Die Wurzelbereiche dürfen durch baubedingte Wasserableitung nicht vernässt oder überstaut werden.

1.4 Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden

Bäume sind im Baubereich durch einen mindestens 1,80 m hohen Zaun zu schützen, welcher den gesamten Wurzelbereich umfasst. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten. Ist aus Platzgründen eine Sicherung des gesamten Wurzelbereichs nicht möglich, ist der Baumstamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens zwei Meter hohen Bohlenummantelung zu versehen, wobei diese ohne Beschädigung der Bäume anzubringen ist und nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden darf. Gefährdete Äste sind gegebenenfalls hochzubinden, wobei die Bindestellen abgepolstert werden.

1.5 Schutz bei Freistellung

Freigestellte Bäume sind, wenn es die Baumart erfordert, gegen Sonnenbrand (Rindenbrand durch Sonneneinstrahlung), Windbruch und Windwurf zu schützen.

2. Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen

2.1 Schutz bei Bodenauftrag

Im Wurzelbereich darf nicht aufgetragen werden. Wenn unvermeidlich, dann nur grobkörniges, luft- und wasser-durchlässiges Material, wobei ein Abstand von mindestens ein Meter zum Stamm eingehalten werden muss. Der Wurzelbereich darf beim Auftragen nicht befahren werden.

2.2 Schutz bei Abtrag

Im Wurzelbereich darf Boden nicht abgetragen werden, um die Feinwurzeln zu schützen.

2.3 Schutz bei Gründungen für freistehende Bauteile

Im Wurzelbereich sollen Gründungen nicht vorgenommen werden. Wenn unvermeidbar, sollen statt durchgehender Fundamente Punktfundamente errichtet werden, die im lichten Abstand 1,50 m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen. Wurzeln mit wichtiger statischer Funktion müssen erhalten bleiben. **Grabungen haben per Hand zu erfolgen!**

2.4 Schutz beim Aushub von Gräben und Baugruben

Unvermeidliche Aufgrabungen im Wurzelbereich dürfen nur in **Handarbeit** erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Die Wurzeln sind dabei durch Schneiden abzutrennen und die Schnittstellen fachgerecht zu behandeln. Bleiben Aufgrabungen langfristig geöffnet, ist ein Wurzelvorhang mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn zu erstellen. Der **Wurzelvorhang** muss eine Dicke von mind. 25 cm aufweisen und ist ständig feucht zu halten.

2.5 Schutz bei befristeter Belastung

Ist eine befristete Belastung nicht zu vermeiden, muss die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden. Sie ist mit einer mind. 20 cm dicken Schicht aus drängeeignetem Material abzudecken, auf die eine feste Auflage aus Bohlen oder ähnlichem zu legen ist.

2.6 Schutz bei befristeter Grundwasserabsenkung

Wird länger als drei Wochen das Grundwasser abgesenkt, sind die Bäume ausreichend zu wässern. Zusätzlich können ausgleichende Maßnahmen erforderlich werden.

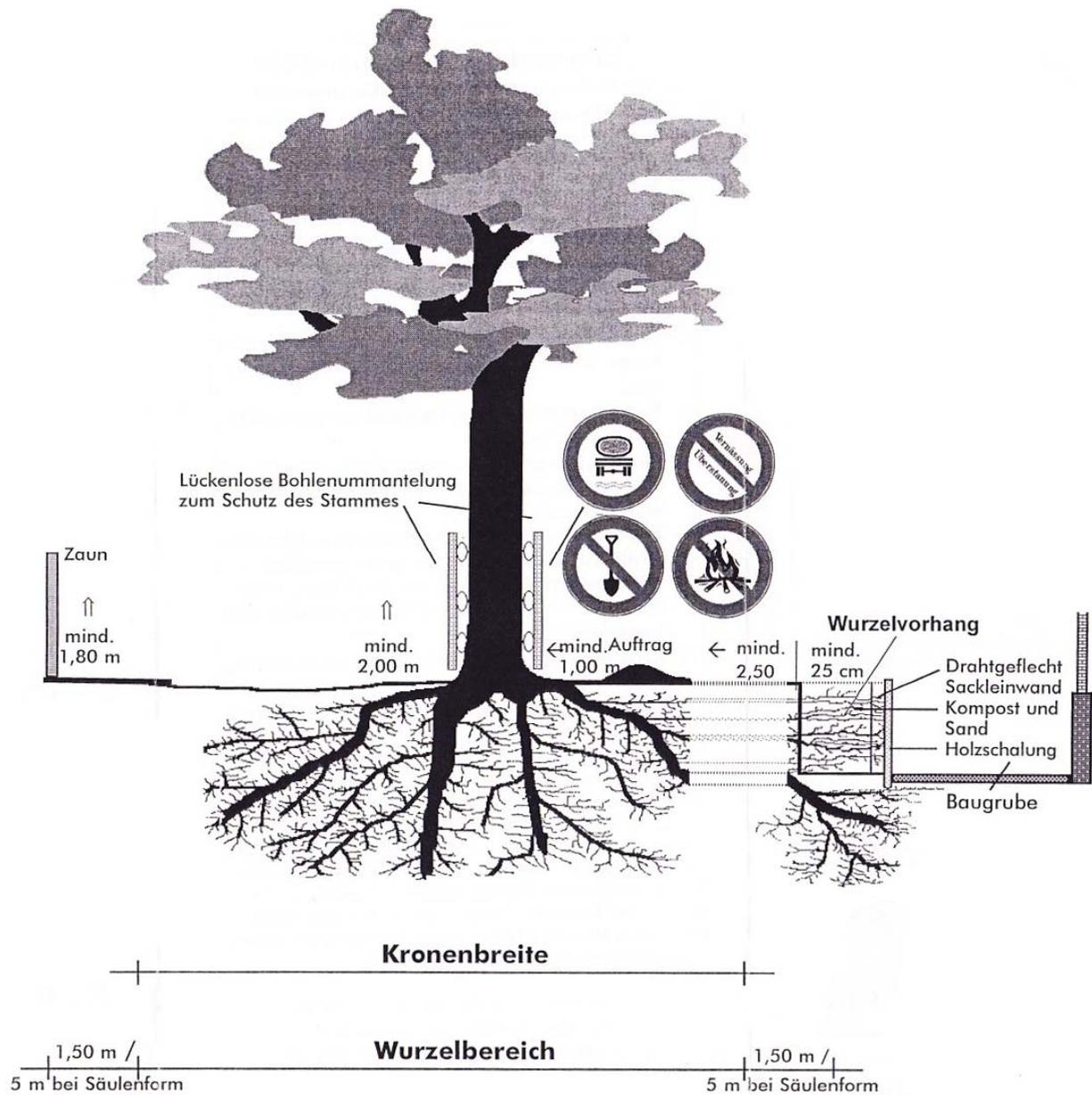
2.7 Schutz bei Belägen

Durch die Wahl der Baustoffe und die Art der Ausführung soll der Wurzelbereich möglichst wenig beeinträchtigt werden. Versiegelte Beläge dürfen max. 30 Prozent, offene Beläge nicht mehr als 50 Prozent des Wurzelbereiches abdecken. Im Regelfall sind zusätzliche technische Maßnahmen erforderlich.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- ➔ Vor Baubeginn sollten bei den **Voruntersuchungen** die zu erhaltenen Bäume in den Bauentwurf eingetragen und entsprechende **Schutzmaßnahmen** festgehalten werden.
- ➔ Es ist zu prüfen, ob Baumbestände nach Landesnaturschutzgesetz als **geschützter Landschaftsbestandteil** bzw. herausragende Bäume auch nach als **Naturdenkmal** geschützt sind oder im **B-Plan** als zu erhalten festgesetzt sind.
- ➔ Eine **kurze Bauzeit** schadet weniger als eine lange, solange keine Wurzeln beschädigt werden.
- ➔ **Tiefwurzeln** Baumarten sind weniger gefährdet als **Flachwurzler**.
- ➔ Der **Herbst** ist für unumgängliche Arbeiten an Bäumen günstiger als Sommer (Trockenheit) und Winter (Frost).
- ➔ **Arbeiten im Wurzelbereich** sollten auf das Wesentlichste beschränkt oder ganz unterbleiben.
- ➔ **Nachbehandlungen** wie Mulchen, Nachschneiden, Auslichten und Wundverschluss sind immer einzuplanen.
- ➔ **Verpflanzungen** können nur der letzte Ausweg sein.
- ➔ **Neuanpflanzungen** sollten immer parallel mit eingeplant werden.

Weitere Informationen können u.a. den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (**RAS-LP 4**) und der **DIN 18920 /2002/08** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der **ZTV – Baumpflege 2001**, dem **Merkblatt Allen** sowie den örtlichen **Baumschutzsatzungen** entnommen werden.



Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V. für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
 Bundesgeschäftsstelle
 Bereich Naturschutzpolitik
 Am Köllnischen Park 1
 10179 Berlin
 Tel.: 030/2 75 86-40
bund@bund.net

www.bund.net

Sonderabdruck aus *Recht der Natur-Schnellbrief* Nr. 170 (Januar/Februar 2012)
[ISSN: 0946-1671]

Urheberrechtlich geschütztes Material. Vervielfältigung und Weitergabe außerhalb des internen Bereiches von www.bund.net bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Autoren. Rückfragen bitte per E-Mail an andreas.lukas@idur.de.

Der rechtliche Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich

Teil 1: Öffentliches Recht

von Andreas Lukas¹ und Melanie Rohlmann²

1. Einleitung

Die gewichtigen Funktionen von Gehölzen im Siedlungsbereich sind unbestritten: Sie bieten Lebensraum für Tiere, verbessern als Luftfilter das Mikroklima, sind gestalterisches Element und tragen zur Erholung bei. Gleichzeitig stellen Bäume und Sträucher im Siedlungsbereich bzw. deren Beseitigung eine Art juristischen Dauerbrenner dar, mit dem jeder schon einmal in irgendeiner Weise in Berührung gekommen ist. Die Pflege von Grün im Innenbereich bzw. Anwohnerbeschwerden über das Fällen von Bäumen stellen regelmäßige Themen in der Lokalpresse dar. Hinzu kommen noch die privaten nachbarschaftlichen Konflikte über Gehölze an den Grundstücksgrenzen.

Das Baumschutzrecht setzt sich zusammen aus Bereichen des öffentlichen Baurechts und des Naturschutzrechts (Teil 1) sowie des privaten Nachbarrechts und des allgemeinen Zivilrechtes („Verkehrssicherungspflicht“) (Teil 2).³

¹ Andreas Lukas ist Jurist, Mitarbeiter des IDUR, Doktorand an der Universität Trier und im Ehrenamt stellv. Landesvorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz.

² Melanie Rohlmann ist Dipl. Ing. für Landschaftsentwicklung und gelernte Gärtnerin. Derzeit absolviert sie ein den Studiengang Umweltrecht begleitendes Praktikum beim IDUR. Davor war sie bei der Stadt Darmstadt in der Naturschutzverwaltung u.a. für den Baumschutz zuständig.

Dieser Aufsatz geht v.a. zwei Fragen nach. Erstens: Was sagen die einzelnen Vorschriften und – insbesondere beim Nachbarrecht – die Gerichtsurteile über das Baumschutzrecht aus? Damit soll insbesondere der rechtliche Schutz von Gehölzen auch ohne Baumschutzsatzung dargestellt werden. Zweitens: Was kann man als aktiver Naturschützer bei einem Verstoß gegen das Baumschutzrecht zur Erhaltung von Gehölzen juristisch tun?

2. Naturschutzrecht

a) Artenschutzrecht

Das zeitlich auf die Vegetationsdauer beschränkte pauschale Schneideverbot in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dient dem Schutz aller Tierarten, die auf Gehölze wegen ihres Blüten- oder Brutplatzangebotes angewiesen sind. Die Norm lautet: *„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes ... oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen⁴; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“*

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bezieht sich das Rückschnittverbot zum einen nur auf jene Bäume, die außerhalb der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" stehen. D.h. alle Bäume, die in Haus- oder Kleingärten, auf einer Rasensport- oder Grünanlagen bzw. auf Friedhöfen stehen, fallen nicht unter die zeitlich befristeten Schnittverbote. Zu dieser Regelung gibt es aber wiederum eine weitreichende Rückausnahme zugunsten des Naturschutzes: Wegen der Verbotstatbestände in § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG ist der Kronenrückschnitt von nicht ganz akut verkehrsgefährdenden Bäumen, die Lebensstätte für eine Tierart darstellen (insb. Käfer, Fledermäuse, Vögel) generell tabu. Aufgrund der Legaldefinition einer „Lebensstätte“ in § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach es sich (nur) um einen regelmäßigen Aufenthaltsort wild lebender Individuen handeln muss, greift das Verbot, Bäume etwa mit Quartierhöhlen zu beseitigen sogar auch dann, wenn diese aktuell nicht bewohnt sind.

³ Die letzte umfassende Monographie zum Baumschutzrecht ist das in der Reihe *Praxis des Verwaltungsrechts* erschienene Buch von Jörg-Michael Günther, *Baumschutzrecht*, München (C.H.Beck) 1994, das leider nie eine Neuauflage erlebt hat. Empfehlenswerteste Internetseite ist www.baeumeundrecht.de (von Helge Breloer, die 2011 leider verstorben ist, so dass diese Webseite wohl nicht mehr aktualisiert werden wird). Interessant sind auch www.baum-sachverstand.de (von Ingo "Baumdoc" Thesing, der zu diesem Thema Seminare bei der NABU-Akademie Gut Sunder hält), www.baumschutzhotline.de (von der sehr agilen Bürgerinitiative *Baumschutzinitiative Wiesbaden*) und <http://berlin.nabu.de/themen/baumschutz/> (vom NABU Berlin mit Tipps zur naturnahen Bepflanzung von Baumscheiben und einer Baumschutzbroschüre zum Herunterladen).

⁴ „Auf den Stock setzen“ bedeutet einen stärkeren Rückschnitt oder Radikalschnitt eines Strauches zwecks Verjüngung knapp über dem Boden – etwa handhoch (15-20cm).

Bei Straßen- und Alleebäumen greift die Ausnahme der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" schon gar nicht. Folglich dürfen diese nicht zwischen dem 1. März bis zum 30. September gefällt werden, sofern sie sich nicht derart akut verkehrsgefährdend Zustand befinden, dass das Fällen bzw. der Rückschnitt keinen Aufschub bis zum Herbst duldet, was durch ein Baumgutachten zu dokumentieren ist. Auch die aus Naturschutzsicht so bedeutsamen Brachflächen im Innenbereich stellen keine „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ dar. So darf während der Vegetationsperiode auf einer Brachfläche ausdrücklich nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs ohne Befreiung (§ 67 BNatSchG) für ein zulässiges Bauvorhaben beseitigt werden, § 39 Abs. 5. S. 1 Nr. 4 BNatSchG.⁵

Da sich diese Ausnahme vom Rückschnittverbot auf Gartenflächen nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur auf Bäume bezieht, ist der Rückschnitt von Sträuchern auch in einem privaten Haus- oder Kleingarten bzw. auf einer Rasensport- oder Grünanlage sowie auf Friedhöfen zwischen 1. März und 30. September generell verboten. Das gilt insbesondere für den bei manchen Hobbygärtnern beliebten „Sommerschnitt“ im Juli, wenn nicht nur Neutriebe entfernt werden.

Daraus ergibt sich folgende Faustregel für Baumpfleger: Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpfleger und den einschlägigen Regelwerken sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des ganzen Jahres erlaubt, wenn sie keine Lebensstätten von Tieren verkörpern.⁶

Für Naturschützer gilt: Erkundigen Sie sich bei der Naturschutzbehörde, ob ein Gutachten/eine Dokumentation für den Baum vorliegt. Hat(te) der Baum Lebensstätten für Tiere und liegt keine aussagekräftige Dokumentation der Verkehrsgefährdung vor, dann sollte man beim Ordnungsamt oder, wenn es kein solches in der Gemeinde gibt, bei der nächsten Polizeidienststelle eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gegen den Eigentümer und/oder den Landespfleger und/oder gegen den Verantwortlichen innerhalb der Verwaltung stellen, denn gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer ohne vernünftigen Grund eine Lebensstätte zerstört. Bei starken Rückschnitten von Sträuchern zwischen dem 1. März und 30. September kann man sogleich eine solche Anzeige vornehmen, denn das stellt nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten führen zu Bußgeldern, die bei Gehölzbeseitigungen bis zu 10.000 € betragen und damit verhältnismäßig hoch ausfallen können.

⁵ Vgl. *Kratsch*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 39 Rdnr. 28.

⁶ Vgl. *Breloer*, Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz, in: AFZ- Der Wald 8/2010.

b) Geschützte Landschaftsbestandteile / Baumschutzsatzungen

Der sicherste Weg zum rechtlichen Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Nach § 29 BNatSchG handelt es sich dabei um einen durch Rechtsakt festgesetzten Teil von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz für den Naturhaushalt oder das Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Solche geschützten Landschaftsbestandteile werden in den Bundesländern v.a. durch Baumschutzsatzungen oder Rechtsverordnungen festgesetzt.⁷ So heißt es im Landesnaturschutzgesetz von Hessen (§ 12 Abs. 1 HAG BNatSchG): *"Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des 'Bundesnaturschutzgesetzes' innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung."*

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann in räumlich abgegrenzten Bereichen flächendeckend der gesamte Bestand an Landschaftselementen wie Bäume und Gehölzgruppen durch Satzung oder Verordnung unter Schutz gestellt werden. Damit geht es um die Sicherung von Objekten auf größeren Flächen v.a. auf Gemeinde- oder Ortsteilebene. Beispiel: Auf dem Gebiet und Umkreis der rheinland-pfälzischen Kleinstadt Alzey werden durch die *Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Alzey*⁸ vor Veränderung und Beschädigung u.a. geschützt: mehrere Parkanlagen, je ein Wildschutz- und ein Vogelschutzgehölz sowie eine Baumgruppe. Von praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Baumschutzsatzungen bzw. Rechtsverordnungen, mit denen Bäume in (Teilen von) Gemeindegebieten ab einer bestimmten Größe unter Schutz gestellt werden. Beispiel: Nach der *Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz*⁹ sind sämtliche Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm geschützt.

Welche Handlungen zum Schutz solch geschützter Landschaftbestandteile verboten sind, ergibt sich aus der jeweiligen Schutzsatzung/-verordnung. Das Schutzregime gibt aber § 29 Abs. 2 BNatSchG allgemein für diese vor, wonach Handlungen unerlaubt sind, die neben der Beseitigung auch zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzobjekte führen können. Auch die Fälle, in denen von diesen Verboten – insbes. wegen der Verkehrssicherheit oder der baulichen Nutzung eines Grundstückes – eine Ausnahme zu gewähren ist, ergeben sich aus den Unterschutzstellungserklärungen. Dafür können dann

⁷ Eine allgemeine Übersicht bietet *Kerkmann*, in: ders., Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010, § 5 Rn. 6.

⁸ Online im Internet unter: http://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/ortsrecht/dokumente/62-VO_Schutz_Landschaftsteilen_1961.pdf.

⁹ Online im Internet unter: [http://www.mainz.de/C1256CBE00310D9B/webviewopen/3FDFCB761729A920C1256E5B005658B1/\\$File/rvo_baumschutz.pdf](http://www.mainz.de/C1256CBE00310D9B/webviewopen/3FDFCB761729A920C1256E5B005658B1/$File/rvo_baumschutz.pdf)

aber Ersatzpflanzungen und -gelder durch die Kommunalverwaltung nach Prüfung des Einzelfalls vom Verursacher eingefordert werden (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Z.B. enthält § 5 Abs. 7 Satz 2 der oben genannten BaumschutzVO Mainz mit Orientierung an der "jeweiligen Funktionsleistung des geschädigten bzw. entfernten Baumes" einen Konkretisierungsauftrag an die Verwaltung, in jedem Einzelfall die ökologische Bedeutung des betroffenen Baumes für Naturhaushalt und Ortsbild zu prüfen sowie Art und Umfang der zum Ausgleich des entsprechenden Verlustes erforderlichen Ersatzpflanzung zu ermitteln.¹⁰ Beispiel:¹¹ Die Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich auch ein ökologisch wertvoller und das Ortsteilbild prägender Baumbestand befindet, möchte zwei Gebäude errichten. Sie erhält von der Stadtverwaltung die Genehmigung für den Neubau sowie die Genehmigung zur Entfernung von zehn nach der BaumschutzVO Mainz geschützten Bäumen. Zugleich wird der Grundstückseigentümerin jedoch auferlegt, als Ersatz 11 "Laub-/Obstbäume, Stammumfang 18/20 cm" auf dem Grundstück anzupflanzen.

Für private Naturschützer besteht keine gerichtliche Beanstandungsmöglichkeit, sollte kein Ersatz von Seiten der Kommune gefordert werden. Es ist aber selbstverständlich möglich, der Gemeinde mitzuteilen, warum einer Baumgruppe eine wertvolle ökologische Funktion zukommt, so dass es eines Ersatzes bei deren Beseitigung bzw. Reduzierung bedarf und sie dabei auf ihre Pflicht zum rechtmäßigen Handeln aufmerksam zu machen. Ein Antrag auf Vermeidung bzw. auf Sanierung eines Umweltschadens nach dem Umweltschadensrecht macht insbesondere dann Sinn, wenn die Gehölze Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Arten des Anhang IV darstellen und sie im Zuge einer Bebauung beseitigt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Klarstellend sei schließlich noch bemerkt, dass dieser Objektschutz nicht die oben angesprochene Vorschrift des Artenschutzrechts verdrängt, sondern §§ 29 und 39 BNatSchG nebeneinander gelten.¹² Das Gehölz darf also nicht geschnitten bzw. beseitigt werden, wenn eine der Schutzvorschriften des Naturschutzrechts greift. (Zum Verhältnis von Baurecht und Naturschutzrecht beim Baumschutz am Ende.)

¹⁰ Dies erfordert nach dem OVG Koblenz, Urt. v. 16. Januar 2008 - 8 A 10976/07.OVG -, "*eine naturschutzfachliche Bewertung des konkreten Sachverhaltes durch das zuständige Amt, die im Auflagenbescheid nachvollziehbar darzustellen ist, weil andernfalls die für die Bemessung von Art und Umfang der Ersatzpflanzung und damit für die Höhe der an ihre Stelle tretenden Ersatzzahlung wesentlichen tatsächlichen Gründe für den Adressaten der Auflage nicht erkennbar sind*". Kritisch zu dieser Entscheidung *Otto*, Ausnahme von einer Baumschutzsatzung gegen Ersatzpflanzung oder Zahlung, in: NuR 2009, S. 245 f.

¹¹ In Anlehnung an das eben genannte Urteil des OVG Koblenz.

¹² Vgl. *Lukas/Würsig/Teßmer*, Artenschutzrecht, 2011, S. 7.

3. Baurecht

Ein öffentlich-rechtlicher Gehölzschutz kann sich insbesondere¹³ auch aus dem Baurecht ergeben, denn in Bebauungsplänen werden häufig gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern getroffen. Die Festsetzung für die Erhaltung der Bepflanzungen erfasst den Schutz vorhandener Bestände an Bäumen und Sträuchern. Sie kann konkret auf bestimmte Objekte bezogen werden, die dann in der Planzeichnung entsprechend zu kennzeichnen sind. Es können auch Festsetzungen getroffen werden, die regeln, dass Bepflanzungen durch Ersatzpflanzungen bei Verlust des Angepflanzten auf Dauer zu erhalten sind.¹⁴ Werden Gehölze entgegen des Bebauungsplanes nicht erhalten, so kann man beim Ordnungsamt oder der Polizeidienststelle eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gegen den Grundstückseigentümer stellen, denn gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan festgesetzten Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Darüber hinaus lässt diese Vorschrift zu, dass das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (auch auf privatem) Grund bestimmt wird. Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen. Es bleibt jeder lokalen Naturschutz-Gruppe unbenommen, „ihre“ Gemeindeverwaltung zum Tätigwerden aufzufordern, wenn Bäume und Hecken entgegen des Bebauungsplanes nicht gepflanzt werden.

Kommunale Baumschutz-Verordnungen oder Baumschutz-Satzungen werden durch solche Baumschutzvorschriften in Bebauungsplänen nicht verdrängt. Daneben anwendbar sind auch die Bestimmungen des Artenschutzrechtes. Aus allen Vorschriften ergibt sich die Summe der Regelungen über den Schutz eines bestimmten Baumes auf einem bestimmten Grundstück. Beispiel: Ein Häuslebauer hat ein Baugrundstück erworben. Jenes Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Dieser sieht keinen Schutz des vorhandenen üppigen Gehölzbestandes auf dem Baugrundstück vor, wohl aber, dass zum Zwecke des Ausgleichs und der Gestaltung des Wohngebietes eine Hecke gepflanzt wird. Außerdem gibt es eine gültige lokale Gehölzschutzsatzung. Stellt der Häuslebauer also einen Bauantrag, so findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Gehölzschutzsatzung Beachtung und die Baubehörde kann, obwohl der Bebauungsplan den

¹³ Zum Baumschutzrecht zählen ferner §§ 2, 12, 47 und 50 BImSchG sowie § 38 WHG.

¹⁴ Anders als bei Baumschutzsatzungen ist es jedoch nicht zulässig, nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB per Bebauungsplanung alle Bäume im Gemeindegebiet mit einem bestimmten Stammumfang unter Schutz zu stellen und zusätzliche Regelungen darüber zu treffen, unter welchen besonderen Voraussetzungen geschützte Bäume beseitigt werden dürfen (BVerwG, NJW 1976, S. 1329).

Gehölzbestand nicht schützt, ggf. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung zum Schutz der vorhandenen Bäume erlassen. Will der Häuslebauer nach Erhalt der Baugenehmigung im April loslegen, so braucht er daneben wegen § 39 BNatSchG eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder muss bis Oktober mit dem Baubeginn warten. Auch muss er wegen der Baumschutzvorschrift im Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung vornehmen.

Zum Schluss von Teil 1: Gibt es tatsächlich den – von Politikern verwendeten – Grundsatz *Baurecht vor Baumrecht*? Nein! Es kommt immer auf den Einzelfall an. Nimmt man etwa den letzten Fall, dass der Schutz eines Baumes in einem rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzt worden ist, wird sich der Baumschutz gegenüber dem Privatinteresse des Eigentümers in der Regel durchsetzen. Die Baumschutzverordnungen haben meist alle eine dem § 5 Abs. 1 b) BaumschutzVO Mainz ähnliche Bestimmung, wonach von den Fällverböten eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn "eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann". Eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers kann also zum Schutz ökologisch wertvoller Gehölze verlangt werden. Ist eine Variation des Baukörpers nicht mit Blick auf die angestrebte Nutzung bzw. die Kosten zumutbar, dann ist eine Fällgenehmigung zu erteilen und gleichzeitig werden dem Verursacher Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgelder für solche Pflanzungen an dritter Stelle auferlegt. Es ist deshalb vielmehr so, dass das Gemeinwohlinteresse des Baumschutzes und das Privatinteresse der Eigentumsfreiheit in einer Einzelfallbetrachtung zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Wird fortgesetzt.

Handlungsempfehlungen zum Schutz von (Alt-) Baumbeständen beim Bau von Siedlungen

Die Handlungsempfehlungen sind den einzelnen Phasen von der Bauleitplanung bis zur Nutzung von Siedlungen zugeordnet. Die mit einem Schlüssel-Symbol (🔑) gekennzeichnete Empfehlungen haben Schlüsselfunktion für einen erfolgreichen Baumschutz.

Die Zielgruppe sind eigentlich „Bauträger größerer Bauvorhaben“. Da größere Bauvorhaben meist unter Mitwirkung/Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. des BUND entwickelt werden, können die Empfehlungen BUND-Gruppen helfen, vorausschauend die richtigen Forderungen zu stellen.

Bauleitplanung

Weichenstellung für den Erhalt geschützter Bäume in den Bauleitplänen

Bereits bei der Bauleitplanung gilt es, den hohen Wert insb. von Altbaumbeständen anzuerkennen und entsprechend der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnungen verankerten Zielsetzungen eines schonenden Umgangs mit der Natur zu berücksichtigen. Grundlegendes Planungsziel der Bauleitplanung sollte daher sein, dass die zu bebauenden Bereiche auf die Erhaltung der (Alt-)baumbestände zugeschnitten werden.

Um Gebiete mit besonders wertvollem Baumbestand vor zu dichter Bebauung zu bewahren, sollte bereits im Flächennutzungsplan eine eingeschränkte Bebaubarkeit festgesetzt und für die nachfolgende Bebauungsplanebene vorgegeben werden. In Bebauungsplänen sollten die nach der Baumschutzsatzung (oder –verordnung) geschützten Bäume stets als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch und textlich festgesetzt werden. Diese hochrangige städtebauliche Festlegung erhöht die Sicherheit des Baumstandortes.

Auch die Erhaltung Ortsbild prägenden Baumbestands über den § 172 Abs. 1 (1) BauGB¹ sollte in Erwägung gezogen werden, wenn es um Altbäume in Siedlungsteilen von besonderer städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung geht.

Bei der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets sollten im Hinblick auf einen langfristigen Erhalt von Altbaumbeständen auch mittelalte Bäume / Baumgruppen gesichert werden vor allem, wenn sich abzeichnet, dass im Zuge der Bebauung nicht alle geschützten Bäume erhalten werden können.

Im Flächennutzungsplan Gebiete mit wertvollem Baumbestand als eingeschränkt bebaubar kennzeichnen!

🔑 In B-Plänen Verpflichtung zu Erhalt und Ersatz bestimmter Bäume festsetzen!

Frühzeitige Kenntnis der Betroffenheit von Baumbestand

Voraussetzung für die bauleitplanerische Berücksichtigung von Baumbeständen ist die Kenntnis der Planer über das Planungsgebiet. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung der Baumschutzbehörde an der Aufstellung eines Bauleitplans zu empfehlen. Regelmäßig sollte als erster Schritt die Erfassung des schützenswerten Baumbestands erfolgen oder vorhandene Kartierungen angefordert werden. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsbereichen Baumschutz und Stadtplanung/Bauordnung beinhaltet

¹ „Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau und die Änderung (...) baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.“

- die Anfrage nach bzw. Bereitstellung vorhandener Daten zum Planbereich, insb. ein Baumbestandsplan und Angaben zu erforderlichen Kartierungen / Unterlagen wie z. B. Bestandserfassung der Lebensstätten geschützter Arten, z. B. Fledermäuse
- die Abstimmung der Planentwürfe sowie der Planänderungen infolge des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und die
- Aufnahme von Festsetzungen zu naturschutz- und baumschutzrechtlichen Vorschriften in den Bebauungsplan, z. B. zu erhaltende Gehölze
- Aufnahme von nachrichtlichen Hinweisen z. B. zu Fledermausquartieren in den B-Plan.

🔑 Baumschutzbehörde an B-Plan-Aufstellung von Beginn an beteiligen!

🔑 Aktuelle Erfassung des geschützten Baumbestands als Planungsgrundlage!

Bauplanung / Baugenehmigung

Für die Phase der Bauplanung und Baugenehmigung richten sind die Empfehlungen zur Verbesserung des Baumschutzes erstens an die Zunft der Architekten und Planer und zweitens an die Bauordnungsbehörden sowie die Baumschutzbehörden zu richten.

Empfehlungen an Architekten und Planer

Dem Träger des Bauvorhabens, dem Architekten bzw. dem Bauvorlageberechtigten wird empfohlen, sich im Falle einer mit Bäumen bestandenen Baufläche mit der Baumschutzbehörde zu verständigen und einen „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einzureichen.

🔑 „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einreichen!

Zunächst einmal ist allen mit der Bauplanung und –genehmigung befassten Akteuren zu empfehlen, sich in ihrem Handeln auf die Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung zu besinnen, die meist ausdrücklich fordern, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen als Leitlinie der Planung wahrnehmen!

Nach den jeweiligen Landesbauordnungen müssen während des Baugeschehens zu erhaltende Bäume durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt werden. Solche Vorkehrungen finden sich in den technischen Regelwerken zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege), die vom Auftraggeber in die Leistungsverzeichnisse übernommen und zu Vertragsbedingungen erklärt werden sollten. Eine entsprechende Honorierung dieser Leistungen ist vorzusehen. Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sind in die Bauausführungspläne sowie in den Bauablaufplan aufzunehmen.

🔑 Anwendung fachgerechter Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle vertraglich absichern!

Öffentlichkeitsarbeit

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Baumschutz ist zu empfehlen. Da dies auch das Anliegen der Baumschutzbehörden, bieten sich für BUND-Gruppen Kooperationen für Veranstaltungen an: z. B. Infoveranstaltungen bei der Architektenkammer und mit Firmen des Garten- und Landschaftsbaus, Wohnungsbaugesellschaften etc.

Ergänzt werden kann dies durch Pressearbeit zum Thema Baumschutz – Bedeutung von Bäumen, Maßnahmen zum Baumschutz, Aktionen zum Baumschutz.

Öffentlichkeitsarbeit zum Baumschutz verstärken!

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Baumschutz/Naturschutz und Stadtplanung/ Bauordnung

Forderung zur Einführung eines Formulars „Baumbestandsplan“ als Antragsformular bei den für Genehmigungen zu erbringenden Bauvorlagen (*In Bremen erfolgt, gilt ist ein wichtiger Handlungsschritt zu erfolgreicherem Baumschutz*). Dieses formlos zu erstellende Papier soll aus einer Baumliste und einem Lageplan bestehen sowie Angaben zu Baumart, Stammumfang, Standort, Vitalitätsschäden, Spechthöhlen und Nestern enthalten. Geschützte Bäume, deren Krone aus dem Nachbargrundstück reinragt, sollen ebenfalls erfasst werden.

🔑 „Baumbestandsplan“ als regelmäßig – auch bei genehmigungsfreien Vorhaben - zu erbringendes Antragsformular einfordern!

Eine regelmäßige Beteiligung der Baumschutzbehörde bei der Bearbeitung der Baugenehmigung ist zielführend, wenn Baumbestand betroffen ist. Um dies rechtzeitig zu erkennen, sollte die Entsendung eines Naturschutzvertreters in die Bauvorlagen - Besprechungen erfolgen. Auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben ist regelmäßig eine Prüfung der Betroffenheit durchzuführen.

🔑 Baumschutzbehörde regelmäßig beteiligen!

🔑 Betroffenheit von Baumbestand auch bei genehmigungsfreien Vorhaben prüfen!

Um einen optimalen Baumschutz zu erreichen, ist es notwendig, dass in die Baugenehmigung grundsätzlich alle Festsetzungen, Hinweise und Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung sowie die Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellungnahme übernommen werden. Da viele Bauvorhaben genehmigungsfrei sind, sollte in die baubehördlichen Schreiben an Bauträger der Hinweis auf die Gültigkeit der Baumschutzsatzung (bzw. -verordnung) aufgenommen werden.

🔑 Festsetzungen des B-Plans sowie Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellungnahme in die Baugenehmigung übernehmen!

Bei einem Baumbestand mit herausragendem Wert sollte zur Auflage gemacht werden, dass Landschaftsarchitekten mit der Planung und Überwachung der Baumschutzmaßnahmen beauftragt werden.

🔑 Im Einzelfall Überwachung des Baumschutzes durch Landschaftsarchitekten beauftragen!

Bauausführung

Der Baumschutz auf der Baustelle beginnt bereits bei der Planung der Baustelle und des Bauablaufs (Auswahl der Standorte für Lagerflächen, Geräteabstellplätze, Maschinenwartungsstätten etc.).

Baumschutztechniken

Die wichtigsten Baumschutzmaßnahmen sind in der Tabelle „Baubedingte Baumschäden und Schutzmaßnahmen“ dargestellt.

Dazu zählen

- die Errichtung einer ortsfesten Einzäunung des Baums im Abstand von 1,50m zur Kronentraufe,
- bei nicht vermeidbaren Bodenabgrabungen im Wurzelbereich die Durchführung in Handarbeit oder per Absaugtechnik bzw. die Anlage eines Wurzelvorhangs
- die Bewässerung des Baumes bei Grundwasserabsenkung,
- die Anwendung grabenloser Techniken zur Leitungsverlegung bzw. ein Leitungsbau unterhalb von Baumwurzeln.

Kriterien eines erfolgreichen Baumschutzes auf der Baustelle

Um ein Bauvorhaben gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung realisieren zu können, sollten die Baumschutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Regelwerke entsprechen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege),

- vertraglich zwischen Bauherr und Auftragnehmer geregelt sein,
- im Leistungsverzeichnis, in den Bauausführungsplänen sowie im Bauablaufplan verankert sein,
- durch entsprechende Einweisungen den Bauarbeitern verständlich gemacht und
- bauseitig überwacht werden.

Baumschutzmaßnahmen vertraglich verankern!

Ein wichtiger Schritt muss die Kontrolle der Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle werden. Die Überprüfung der Baumschutzvorkehrungen sollte bei wichtigen Altbaumbeständen sowohl nach der Baustelleneinrichtung als auch mehrmals während der Bauphase erfolgen. Ansonsten sollten zumindest stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Einhaltung der Baumschutzmaßnahmen bau- und behördenseitig kontrollieren!

Nutzung des Gebäudes / Grundstücks

Öffentlichkeitsarbeit

Auch die zukünftigen Bewohner eines neuen Hauses bzw. einer neuen Siedlung sollten durch eine emotional ansprechende Werbung für den Wert von Bäumen in ihrem Lebensumfeld sensibilisiert werden. Daher ist zu erwarten, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. ein Falblatt, das Bauwilligen die Vorzüge von Bäumen nahe bringt und sie dazu motiviert, das Bauvorhaben mit einem prüfendem Blick auch auf den Baumschutz zu begleiten, einen erfolgversprechenden Ansatz darstellen.

Öffentlichkeit für Altbäume sensibilisieren!

Baumsicherung

Bei mangelnder Verkehrssicherheit sollten Baumsicherungsmaßnahmen statt Fällung in Erwägung gezogen werden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen, z.B. ein Kronenschnitt zur Entlastung des Baums. Bei Vorhandensein von Nisthöhlen im Stamm sollte ggf. ein Belassen des Stamms geprüft werden.

Möglichkeiten der Baumsicherung statt Baumfällung prüfen

Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Bremen für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Bereich Naturschutzpolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-40
bund@bund.net

www.bund.net

Mustersatzung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern - Baumschutzsatzung-

Aufgrund der §§ der Gemeindeordnung für das Land vom xx.yy.zz (GVBl. xxxxxx), und der §§ .. und ... des Naturschutzgesetzes des Landes (NatSchG) vom xx.yy.zz hat die Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde...
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a. sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b. ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als fünf Meter beträgt.
 5. Feldhecken und Sträucher von mindestens zwei Meter Höhe,
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als zwei Meter Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 20 und 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a. intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen, Esskastanien und Edel- ebereschen.
 - b. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Land Sachsen-Anhalts
 - c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.
- (4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, sowie
 - der Rückschnitt bzw. das Auf- Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheit des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 sind zuzulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile

nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

- (4) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 7 verbunden werden.

§6

Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 einzuholen.

§7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr.2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist die Ersatzpflanzung nicht oder teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten Bäume richtet. (Bsp. zur Wertermittlung: „Methode nach Koch“)

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 
- a. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder
 - c. entgegen § 3 Abs. 4 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (2500 Euro laut GO LSA sind dem BUND als Strafe zu gering) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ein Dank geht an den BUND-Landesverband Sachsen-Anhalt für die Bereitstellung der Inhalte dieses Info-Blattes.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Bereich Naturschutzpolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel.: 030/2 75 86-40

bund@bund.net

www.bund.net